

# ***Informationen für Unternehmen***

## **Steuerpolitische Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) der Städte und Gemeinden für Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus**

Bund und Länder haben ein steuerpolitisches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Liquiditätslage von Unternehmen beschlossen. Auch die Städte und Gemeinden beabsichtigen entsprechende Liquiditätshilfen bei der Gewerbesteuer zu gewähren.

In Folge des Coronavirus wird eine große Anzahl von Unternehmen bereits kurzfristig in Liquiditätsengpässe kommen. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, dass auch die Städte und Gemeinden die betroffenen Unternehmen bei der Liquiditätssicherung durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Gewerbesteuer-Administration unterstützen.

1.

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige sollten bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer stellen können. (Stundungen sollten – längstens – bis zum 31. Dezember 2020 ausgesprochen werden. Es kann aber auch je nach Haushaltslage vor Ort geboten sein, Stundungen zunächst nur bis zum 30. Juni 2020 auszusprechen). Die Anträge sollten nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollten keine strengen Anforderungen gestellt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen sollte in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Gewerbebetriebe gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Gewerbebetriebe gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.

2.

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Gewerbesteuern sowie Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen. Anstelle des Stichtags 31. Dezember 2020 sollte der Stichtag 30. Juni 2020 gewählt werden, sofern dieser auch unter vorstehender Ziffer 1 gewählt wurde.

3.

Wird dem Steueramt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, sollte bis zum 31. Dezember 2020 von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuern abgesehen werden. Anstelle des Stichtags 31. Dezember 2020 sollte der Stichtag 30. Juni 2020 gewählt werden, sofern dieser auch unter den vorstehenden Ziffern 1 und 2 gewählt wurde.

Mit Blick auf den Administrationsaufwand bestehen aber auch keine Bedenken, wenn Städte und Gemeinden die Mahnläufe und die Vollstreckungsmaßnahmen – soweit es die Gewerbesteuer betrifft – zunächst und bis auf Weiteres ganz aussetzen. So wird derzeit bereits in vielen Städten und Gemeinden verfahren. Der Städtetag wird diese Frage auf Grundlage konkreter Praxiserfahrungen weiter über die Gremien diskutieren. Die Handlungsempfehlungen werden dann gegebenenfalls für diesen Bereich fortgeschrieben.

4.

Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen und Veranlagungen mit Erstattungsansprüchen sollten bis auf Weiteres bevorzugt bearbeitet werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Finanzverwaltung nicht plant, den nächsten Vorauszahlungstermin der Gewerbesteuer im Mai ganz auszusetzen. Wir unterstützen nach aktueller Sachlage diese Position.

**Anhang:**

- BMF-Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“ vom 19.03.2020
- Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu „gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“ vom 19.03.2020
- Hinweise/Erläuterungen zum BMF-Schreiben vom 19.03.2020



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 19. März 2020

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus  
(COVID-19/SARS-CoV-2)**

GZ **IV A 3 - S 0336/19/10007 :002**

DOK **2020/0265898**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
  
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.
  
4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Gleich lautende Erlasse  
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des  
Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

**vom 19. März 2020**

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
3-G146.0/4

Niedersächsisches Finanzministerium  
G 1460 - 14 - 31 3

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
und für Heimat  
37/33/31/36- S 2000-58/2

Ministerium der Finanzen des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
G 1460 - 7 - V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin  
III A - G 1500-1/2020

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
G 1465#2020/0001-0401 444

Ministerium der Finanzen des  
Landes Brandenburg  
35 - G 1460/20#01#001

Ministerium für Finanzen  
und Europa des Saarlandes  
G 1460-1#001

Der Senator für Finanzen der  
Freien Hansestadt Bremen  
G 1460-1/2020-1/2020

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
33 - G 1460 /1/10-2020/16998

Finanzbehörde der Freien und  
Hansestadt Hamburg  
G 1460 - 2020/001 - 53

Ministerium der Finanzen des Landes  
Sachsen-Anhalt  
42 - G 1460 - 6

Hessisches Ministerium der Finanzen  
G1498 A-003-II41

Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
VI 312 - G 1400 - 163

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
G 1400 - 00000 - 2020/001 - 001

Thüringer Finanzministerium  
G 1498 - 08 - 24.13

# FAQ und Hinweise zum BMF-Schreiben 19.03.2020

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Stand 19.03.2020

Frage / Hinweis	Veranlassung / Lösungsvorschlag / Hinweis
<b>1. Soll generell auf Grundlage des BMF-Schreiben NICHT mehr vollstreckt werden?</b>	Nein, das BMF-Schreiben regelt unter welchen Voraussetzungen steuerliche Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Vo-Aufschub und Erlass von SZ) zu gewähren sind (sowie die Anpassung der Vorauszahlung für ESt und KöSt). Erforderlich ist u.a. die nachweislich unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit des Stpfl. von der Krise. Liegen die Voraussetzungen des BMF-Schreibens nicht vor, kann auch weiterhin vollstreckt werden. Aufgrund der momentanen Situation ist allerdings - noch mehr als sonst - mit besonderem Augenmaß vorzugehen und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Außenwirkung der Vollstreckungsmaßnahmen zu beachten.
<b>2. Wer ist derzeit nachweislich und nicht unerheblich betroffen</b>	Nachweislich und nicht unerheblich betroffen sind u.a. die im Kabinettsbeschluss unter Lit. A Tz. 1, 3, 4, 5, 6 positiv genannten Einrichtungen (vgl. Anlage zu den FAQ). Dieser Maßstab, als Indikator für die Betroffenheit, gilt für den Vollstreckungsaufschub, den Erlass der SZ und die Anpassung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen sowie der Gewerbesteuermaßbeträge für Zwecke der Vorauszahlungen. Es soll kein erhöhter Prüfmaßstab angelegt werden.
<b>3. Bedarf es eines Antrages auf Vollstreckungsaufschub?</b>	Ja, grundsätzlich ist ein Antrag erforderlich. Jedoch kann gem. dem BMF-Schreiben ein Vollstreckungsaufschub auch dann gewährt werden, wenn dem Finanzamt aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt wird, dass dieser unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist (vgl. Ausführungen zu Frage 2).
<b>4. Jeder Antrag auf Stundung der ESt- oder Kö-VAZ sollte zunächst auf die Möglichkeit der Herabsetzung geprüft werden (nicht Anträge der StB).</b>	Weiterleitung an den VBZ m.d.B.u. Prüfung, inkl. der Gewerbesteuermaßbeträge für Zwecke der Vz. Im Rahmen der Stundung sind die Verhältnisse darzulegen; ein bloßer Hinweis auf die Krise dürfte i.d.R. nicht genügen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzung für Stundungen sind allerdings keine strengen Anforderungen zu stellen.
<b>5. Soll die StundE-Liste weitergeführt werden?</b>	Alle eingehenden Anträge sind weiterhin in der Stundungs- und Erlassliste zu erfassen. Wird ein Antrag aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus gestellt, ist in der Tabellenspalte "Vermerk" der Hinweis CORONA aufzunehmen.

<p><b>6. Ist die Umsatzsteuer insb. Beträge aus Umsatzsteuervoranmeldungen stundbar?</b></p>	<p>Es sollte grundsätzlich zwischen IST und SOLL-Versteuerung unterschieden werden. Im Falle der IST-Versteuerung scheidet eine Stundung i.d.R. aus, da das Geld bereits durch den Stpfl. (für den Staat) vereinnahmt worden ist. Vor dem Hintergrund der Krise sollten in diesen Fällen aber die Verhältnisse jedes Einzelfalls genau geprüft werden. Liegt eine besondere Interessenlage vor, wäre ggf. auch hier eine Stundung möglich. Bei der SOLL-Versteuerung ist die Stundung grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>7. Wie soll mit laufenden Vollstreckungsaufschüben, die nicht eingehalten werden (können), umgegangen werden?</b></p>	<p>Anträge auf Stundung oder ein weiterer Vollstreckungsaufschub, auch ohne Rate, ist entsprechend dem BMF-Schreiben zu würdigen.</p>
<p><b>8. Können Lohnsteuern gestundet werden?</b></p>	<p>Nein, gem. § 222 Satz 3 AO ist die Lohnsteuer nicht stundbar.</p>
<p><b>9. Kann für Lohnsteuer Vollstreckungsaufschub gewährt werden?</b></p>	<p>Soweit die Voraussetzungen des BMF-Schreibens erfüllt sind, wäre dies grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>10. Muss jeder Antrag auf Vollstreckungsaufschub begründet werden?</b></p>	<p>Es soll sich gem. BMF nachweislich um einen unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen handeln (vgl Ausführungen zu Frage 2).</p>
<p><b>11. Wie soll mit Anträgen umgegangen werden, die jetzt erstmal nicht zahlen wollen, um ggf. für spätere Zeiten liquide zu sein.</b></p>	<p>Die Anträge sind abzulehnen. Die Voraussetzungen des BMF-Schreibens lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt (noch) nicht vor.</p>
<p><b>12. Sind Billigkeitsmaßnahmen (BM) auch ohne montl. Raten möglich?</b></p>	<p>Bis zum 31.12.2020 sind BM auch ohne Raten möglich.</p>
<p><b>13. Wie ist mit Säumniszuschlägen zu verfahren, die bis dato (vor Bekanntgabe des BMF-Schreiben) entstanden sind?</b></p>	<p>Im Zeitraum (Veröffentlichung des BMF-Schreibens bis zum 31.12.2020) verwirkte Säumniszuschläge können erlassen werden. Für vor Erlass des BMF-Schreibens entstandenen SZ gelten die allgemeinen Bestimmungen der AO.</p>
<p><b>14. Wie ist ein allgemeiner Antrag auf Ratenzahlung bzw. Aussetzung der Steuerzahlung rechtlich zu würdigen?</b></p>	<p>Liegen die Voraussetzungen des § 222 AO, unter Beachtung der Vorgaben des BMF-Schreibens vor, ist zu stunden. Es darf nicht anstelle einer möglichen Stundung zu einem Vollstreckungsaufschub kommen. Das Vorliegen einer Rückstandsanzeige hindert nicht eine an sich gebotene Stundung.</p>